

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Bei der Klostermühle Roggenburg“,

Gemeinde Roggenburg

vom 12.10.1992

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 28.08.1992, Nr. 820-8632.1/174, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der im Bereich der Gemeinde Roggenburg, zwischen Roggenburger Weiher und Vogtmühle sich erstreckende, teilweise mäandrierende Lauf der Biber mit seinen gewässerbegleitenden Gehölzauen und den angrenzenden ehemaligen Streuwiesen, wird unter der Bezeichnung „Bei der Klostermühle Roggenburg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 7,2 ha.
Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 365, 368 westl. Tfl., 301/1 südl. Tfl., 301 südl. Tfl., 303/2 östl. Tfl., 313, 288 östl. Tfl. (Graben), 366, 367, 303, 304, 310, 311, 312, 375/3, 285/Tfl. (Weg), 305, 305/2, eine westl. Tfl. von Fl.Nr. 375, 375/2 und 307 sowie Fl.Nr. 314 (Biber) der Gemarkung Biberach.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus einer Flurkarte im M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze verläuft an der Innenseite der Schraffur.

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es,

1. den noch vorhandenen Bachmäander mit Gehölzsaum, die westlich der Biber unmittelbar angrenzenden Streuwiesen auf einer degradierten Niedermoorfläche mit der dafür typischen Vegetation und mit den kleinen offenen Wasserflächen sowie die kleinen extensiv bewirtschafteten Teiche zu erhalten und als Bindeglied für die Biotopvernetzung zu bewahren und

2. den dort vorkommenden seltenen Pflanzen und Tieren, insbesondere der Malermuschel und anderen Muschelarten sowie Amphibien, Insekten und Vögeln die Lebensgrundlage zu sichern.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles ist verboten; insbesondere ist es verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen oder Abgrabungen zu verändern.
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
4. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.
5. Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, Zu- oder Abflüsse oder den Grundwasserstand, insbesondere durch Grundwasserentnahme zu verändern oder neue Dränagen oder Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.
6. Grünland und Hochstaudenfluren umzubrechen.
7. Pflanzenbestände jeglicher Art oder die Bodendecke abzubrennen.
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
9. Pflanzen oder Pflanzensamen oder der vegetativen Vermehrung dienende Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen.
10. Brut- und Wohnstätten oder Gelege freilebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder fortzunehmen.
11. Abfälle jeglicher Art, wie Mähgut oder Abraum sowie Düngemittel, Pestizide oder sonstige Chemikalien jeglicher Art zu lagern.
12. Düngemittel oder Pestizide oder sonstige Chemikalien jeglicher Art auszubringen.
13. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.
14. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese sowie Wohnwagen dort abzustellen sowie motorbetriebene Flugzeuge fliegen zu lassen; dies gilt nicht bei Ausübung der nach § 6 zugelassenen Nutzung.
15. Feuer anzumachen oder zu zelten und
16. eine andere als die nach § 6 zugelassene Nutzung/Handlung auszuüben.

§ 5

Beschränkung des Gemeingebrauchs

Im Landschaftsbestandteil wird der Gemeingebrauch wie folgt eingeschränkt:

Es ist verboten,

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
2. zu lagern,
3. motorlose Fluggeräte fliegen zu lassen und
4. Hunde, ausgenommen brauchbare Hunde bei der Ausübung der Jagd, frei laufen zu lassen.

§ 6

Ausnahmen

Von den Verboten nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - der Streuwiesennutzung ab 15. September jeden Jahres auf bisher als Streuwiesen genutzten Flächen,
 - der Grünlandnutzung (mehrschnittige Wiesen) auf bisher als Grünland genutzten Flächen.

Dabei dürfen jeweils neu zwischen den Schnitten aufkommende Gehölze beseitigt werden.

2. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen oder gruppenweisen Nutzung unter Förderung eines naturnahen standortheimischen gestuften Laubmischwaldes an der Biberäue mit Übergängen über die Hartholzaue zur Weichholzaue im Hangfuß, naturnahe Weidengebüsche in den Verlandungszonen und überschwemmten Bereichen dürfen nicht in Hochwald umgewandelt werden.
3. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; ausgeschlossen bleiben die zusätzliche Anlage von Ansitzen, Fütterungsanlagen und Wildäsungs- sowie Wildackerflächen.
4. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige fischereiliche Nutzung und der Fischereischutz.
5. Die Bekämpfung des Bisams durch die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Fischereiausübungsberechtigten, zur Unterhaltung von Anlagen Verpflichteten und amtlich bestellten Bisamfängern.
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen, sicherheitsrelevante Maßnahmen im Benehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.
7. Im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm die Unterhaltung der Gewässergräben in den Monaten Augsburg bis Oktober, wobei die Unterhaltung mit Ausnahme der Gra-

benfräse auch maschinell durchgeführt werden darf; das Räumgut ist abzufahren oder dem Schutzzweck entsprechend unschädlich zu lagern.

8. Im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm die Unterhaltung bzw. Erneuerung der vorhandenen Dränagen zur Weiterführung der ausgeübten Grünlandnutzung.
9. Im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm die Unterhaltung der vorhandenen Wege und
10. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.

§ 7

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung durch Genehmigung zulassen.
- (2) Die Genehmigung kann mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Bei Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, darf die Genehmigung nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Schwaben erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Nrn. 1 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage oder Bedingung gemäß § 7 Abs. 2 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 5 Nrn. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

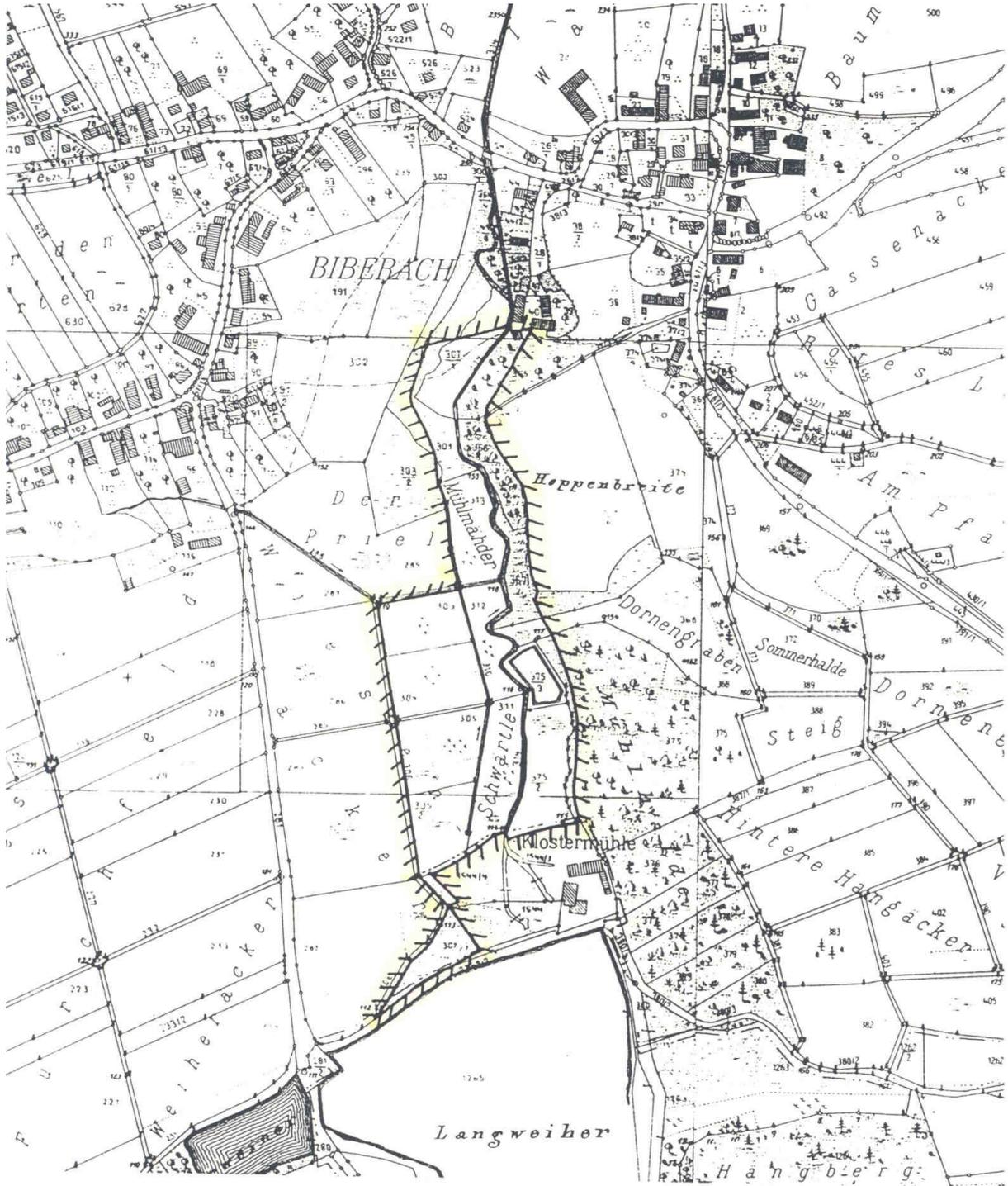
§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 12.10.1992
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat



Bestandteil nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 12.10.92 über den ge-
schützten Landschaftsbestandteil "Bei der Klostermühle Roggenburg", Gemeinde Roggenburg

----- Geschützter Landschaftsbestandteil (Grenzverlauf Innenkante)

Ausschnitt aus den Flurkarten, M = 1 : 5.000, NW VIII. 44 und 43
Herausgeber: Bayer. Landesvermessungsamt, Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München,
Nr. 9678/88.

Neu-Ulm, 12.10.92
Landratsamt


F.J. Schick
Landrat